

§ 86 NÖ JG

Verordnungsermächtigung

NÖ JG 2 - NÖ Jagdgesetz 1974

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung

- die Drucksorten zu bestimmen, die für den Abschlußplan und die Abschlußliste zu verwenden sind,
- zu bestimmen, daß dem Landesjagdverband eine Ausfertigung des Abschlußplanes bzw. der Abschlußverfügung, sowie eine Ausfertigung der Abschlußliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, zu übermitteln sind,
- nähere Bestimmungen über die Einteilung der Schalenwildarten in Altersklassen sowie
- über die Durchführung der Hegeschau und die Beurteilung von Trophäen, die in das Ausland verbracht werden sollen, zu erlassen.

(2) Sofern der Bestand einer Wildart nicht gefährdet ist, kann die Landesregierung durch Verordnung über Antrag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder des NÖ Landesjagdverbandes für das ganze Land oder einzelne Teile diese Wildart oder einzelne Stücke derselben auf bestimmte Zeit von den Bestimmungen der §§ 80 bis 83 ausnehmen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at